jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/29 91/03/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §1;
KflG 1952 §6 Abs1;
KflGDV 01te 1954 §1 Abs1;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/03/0176 91/03/0177

Rechtssatz

Das Wort "Kurs" im Konzessionsbescheid zum Betrieb einer Kraftfahrlinie bedeutet, wie sich aus seiner Verwendung im amtlichen Kursbuch ergibt, eine Einzelfahrt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991030175.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at